

**Gemeinde Weibersbrunn
Landkreis Aschaffenburg**

**5. Änderung des
Flächennutzungsplans Weibersbrunn**

Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Planverfasser:

Stand: 24.09.2015

PLANERGRUPPE
HYTREK
THOMAS
WEYELL
WEYELL

ARCHITEKTEN U. STÄDTEBAUARCHITEKTEN

63741 ASCHAFFENBURG MÜHLSTRASSE 43
EMAIL: a.burg@htww.de
TEL: 06021/41 11 98 FAX: 06021/45 09 98

Gliederung

Anlass

Teil 1 Übertragung der analogen Flächendarstellung des festgestellten Flächennutzungsplans einschließlich seiner Tektoren in eine digitale sowie Abgleich mit den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen

1. Flächennutzungsplan
2. Bebauungspläne
3. Genehmigte Baumaßnahmen im Außenbereich

Teil 2 Nachrichtlich Übernahme von nach anderen Gesetzen festgesetzte Fachplanungen und sonstige Nutzungsregelungen in die aktuelle Fassung

1. Autobahndirektion Nordbayern
2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
3. Bayernwerk AG
4. Wasserschutzgebiete
5. Überschwemmungsgebiet „Weibersbach“
6. Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Spessart“ und Biotope
7. Ver- und Entsorgung

Teil 3 Planänderungen

Teil 4 Umweltprüfung /Umweltbericht

Teil 5 Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anlass

Südlich der Gemarkung von Weibersbrunn verläuft die Bundesautobahn BAB A3. Die Trasse dieser Autobahn wurde in den letzten Jahren im Zuge des sechsstreifigen Ausbaus und der Umgestaltung der Autobahnausfahrt Weibersbrunn nach Süden verlegt.

Hierdurch wurden Flächenverschiebungen vorgenommen, die von den Darstellungen des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplans wesentlich abweichen.

Flächenverschiebungen wurden auch im Bereich Rohrbrunn vorgenommen. Auch in diesem Teilabschnitt wird die Autobahn sechsstreifig ausgebaut. Parallel dazu wird die Staatsstraße St 2312 nach Süden verlegt. In diesem Teilbereich sind die Umgestaltungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen. Die Planung ist aber planfestgestellt (Beschluss der Regierung von Unterfranken vom 28.11.2008, Az. Nr. 32-4354.1-3/07).

Die wesentlichen Änderungen der Flächendarstellungen hat die Gemeinde Weibersbrunn veranlasst ihren Flächennutzungsplan zu ändern.

Um darüber hinaus die Lesbarkeit der rechtskräftigen Fassung von 1983 zu verbessern, wurde gleichzeitig der Gesamtplan digitalisiert.

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine zusätzlichen Flächenausweisungen vorgenommen.

Es wird lediglich die Urfassung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplans incl. der bisherigen Änderungen in einen Gesamtplan übertragen.

Alle Flächendarstellungen wurden mit den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen abgeglichen. Sofern sich dort Abweichungen ergeben haben, wurden die Flächendarstellungen des Flächennutzungsplans den Festsetzungen der Bebauungspläne angepasst.

Darüber hinaus wurden alle erteilten Baugenehmigungen in den Plan übertragen.

Des Weiteren wurden zur Vervollständigung des Planinhaltes alle aktuell vorliegenden Informationen in den Gesamtplan integriert.

Im Einzelnen sind dies:

- Lage der 20 kV-Freileitung incl. der Trafostationen,
- Mobilfunkmast und Wasserhochbehälter
- Lage des Trinkwasserschutzgebietes,
- Lage des Überschwemmungsgebietes,
- Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes,
- Lage der Biotope,
- Übernahme der Bau- und Bodendenkmäler und
- Sonstiges.

Teil 1 Übertragung der analogen Flächendarstellung des festgestellten Flächennutzungsplans einschließlich seiner Tekturen in eine digitale sowie Abgleich mit den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen

1. Flächennutzungsplan

1.1 Tekturen zum Flächennutzungsplan

Die Planfassung mit Stand vom 24.09.2015 umfasst die von der Regierung von Unterfranken teilgenehmigte Urfassung (von der Planung ausgenommen wurde die Sonderbaufläche „Klinik“ am Nordwestrand der Gemarkung von Weibersbrunn) für Weibersbrunn vom 16.09.1983 (420-4621.01-9/83) sowie alle im Folgenden aufgeführten Tekturen:

Nr.	Name	Anmerkungen	Inkraft- getreten
A	1. Tektur, Äußerer Pottaschenküppel	Herausnahme einer Wohnbaufläche am nördlichen Hang	03.03.1988
B	2. Tektur, Wißmannsweg	Gemischte Baufläche Wißmannsweg	27.08.1992
C	3. Tektur, Baugebiet oberhalb der Jakob-Groß- Straße, „Unterer Zwiebelrain“	Wohnbaufläche „Unterer Zwiebelrain“ und Überschwemmungsgebiet „Weibersbach“	15.05.2002
D	4. Tektur, Gewerbegebiet „Gänsbrunn“, Erweiterung und Friedhofserweiterung	Gewerbegebiets- und Friedhofserweiterung, Löschwasserbehälter und Elektrohauptversorgungsleitung	08.08.2003

2. Bebauungspläne

Es wurden Abgleiche mit rechtsverbindlichen Bebauungsplänen vorgenommen. In der nachfolgenden Übersicht sind alle Bebauungspläne der Gemeinde mit Ordnungsnummern aufgeführt, so dass anhand nachvollzogen werden kann, in welchen Teilbereichen sich die Darstellung im Flächennutzungsplan ggf. entsprechend den Festsetzungen in den jeweiligen Bebauungsplänen verändert hat.

B-Planübersicht



Nr.	Name	Inkrafttreten	Anmerkungen
1	Gänsbrunn	16.06.2004	Misch- und Gewerbegebiet
2	Propstendelle	27.10.2010, letzte Änderung 13.08.2014	Allgemeines Wohngebiet
3	Steinbruch	31.07.2013	Sondergebiet „Vereinsnutzung“ und Aufstellen von Wertstoffcontainern sowie öffentliche Grünflächen
4	Schulgelände „Thorsnitze“	27.05.1969, letzte Änderung 20.10.1997	Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Schule“ sowie Allgemeines Wohngebiet
5	Äußerer Pottaschenküppel	06.08.1987, letzte Änderung 20.10.1997	Allgemeines Wohngebiet
6	Wißmannsweg	29.06.1983, letzte Änderung 27.08.1992	Mischgebiet
7	Lindelweg	28.04.1976, letzte Änderung 20.10.97	Allgemeines Wohngebiet

3. **Genehmigte Baumaßnahmen im Außenbereich**

Die nachfolgenden Baumaßnahmen im Außenbereich, die vom Landratsamt Aschaffenburg genehmigt wurden, wurden in den Flächennutzungsplan übertragen.

- 1) Bolz- und Kinderspielplatz "Am Steinberg" einschl. sanitäre Anlagen, BV.-Nr. 933/75, vom 08.12.1975;
- 2) Naturbühne/Lagercontainer Musikverein Spessartklänge 1969 e. V., BV.-Nr. 939/13, vom 20.03.2014 (auf dem Bolz- und Spielplatz);
- 3) Bauhof mit Fahrzeug- und Maschinenhalle, BV.-Nr. 711/00 vom 29.01.2001 (oberhalb - südlich Bolz- und Spielplatz);
- 4) Errichtung einer Lagerhalle im Bauhof, BV.-Nr. 421/05, vom 07.07.2005;
- 5) Recyclinghof (oberhalb - südlich Bolz- und Spielplatz);
- 6) Vereinsheim/Schießstand mit Stellplätzen der Reservistenkameradschaft Weibersbrunn e. V, BV.-Nr. 1041/05 v. 10.10.2006, Tektur BV Nr. 5041/2005 v. 09.12.2009;
- 7) Ausweichsportplatz des Sportvereins „Rot-Weiß“ Weibersbrunn e. V., BV.-Nr. 1867/80, vom 19.02.1981 - Flurabteilung - Oberer Zwiebelrain;
- 8) Neubau von zwei Umkleieräumen mit WC, Schiedsrichter- und Geräteraum des SV „Rot-Weiß“ Weibersbrunn e. V. am Ausweichsportplatz, BV.-Nr. 368/99, vom 09.07.1999;
- 9) Neubau einer mechanisch-biologischen Kläranlage für 3.500 Einwohner/EGW, BV.-Nr. 1699/87, vom 12.07.1988 - ca. 1,5 km östlich von Weibersbrunn im Steinbachtal;
- 10) Neubau eines neuen Hochbehälters für die Wasserversorgung (600 m³), BV.-Nr. 40/90, vom 29.03.1990 auf der Weißensteiner Höhe am Waldrand;
- 11) Löschwasserzisterne (150m³) an der Zufahrt zur Fachklinik, BV Nr. 709/82 v. 19.07.1982;
- 12) Erweiterung der Pumpstation für die Wasserversorgung ca. 1,5 km östlich v. Weibersbrunn im Jahre 1982;
- 13) Erweiterung des Friedhofs, Bescheid des Landratsamtes Aschaffenburg vom 06.05.1999

Teil 2 Nachrichtlich Übernahme von nach anderen Gesetzen festgesetzte Fachplanungen und sonstige Nutzungsregelungen in die aktuelle Fassung

Auf Grund der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bedarf die Übertragung der verschiedenen Planungsebenen folgender Erläuterungen:

1. Autobahndirektion Nordbayern

Der Streckenabschnitt der Bundesautobahn BAB A3 wurde im Abschnitt von Weibersbrunn nach Süden verschoben und von vier auf sechs Fahrspuren verbreitert. Die neue Trasse liegt jetzt überwiegend außerhalb der Gemarkung von Weibersbrunn. Der ehemalige Trassenverlauf der Autobahn wird derzeit zurückgebaut und überwiegend in Ausgleichs- und Kompensationsflächen umgewandelt.

Planfeststellungsbeschlüsse der Regierung von Unterfranken vom 15.10.2009 und 15.07.2011, Az. Nr. 32-4354.1-1/08).

Der neue Streckenverlauf mit Bauverbots- und Baubeschränkungszone wurde in den Plan übertragen.

2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Baudenkmäler

D-6-71-157-1 Kath. Kirche St. Johannes von Nepomuk

An der Hauptstraße, Fl. Nr. 70, Gemarkung Weibersbrunn, 1862/64, modernisiert, nachqualifiziert,

D-6-71-157-2 Bildstock

Fl. Nr. 1023/32, Gemarkung Weibersbrunn, Westlicher Ortseingang, nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert,

D-6-71-157-3 Feldkreuz

Fl. Nr. 1424, Gemarkung Weibersbrunn, Im "Kupp", nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert,

D-6-71-157-4 Bildstock

Fl. Nr. 1777, Gemarkung Weibersbrunn, Rohrbrunner Weg, nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert,

D-6-71-157-5 Lindel

Fl. Nr. 1944, Gemarkung Weibersbrunn, an der Staatsstraße 2308, nachqualifiziert,

D-6-71-157-6 Rohrbrunn 7

Ehemaliges Jagdschloß Luitpoldshöhe, Fl. Nr. 15, Gemarkung Rohrbrunner Forst, Malerischer Fachwerkbau, 1889 von Karl Buchner, nachqualifiziert,

D-6-71-157-7 Altes Forsthaus 175, Rohrbrunn

Fl. Nr. 52/6, Gemarkung Rohrbrunner Forst, Ehem. Forsthaus, Mansarddachbau, 18.Jh. nachqualifiziert.

5. Änderung des Flächennutzungsplans Weibersbrunn

Die nachqualifizierten Baudenkmäler (Stand 17.10.2014) wurden in den Plan übertragen.

Bodendenkmäler (Stand 17.10.2014)

- D-6-6022-0007** Spätmittelalterliche bis frühneuzeitliche Glashütte, nachqualifiziert,
- D-6-6022-0008** Frühneuzeitliche Glashütte und untertägige Bauteile der spätneuzeitlichen Kath. Pfarrkirche St. Johannes von Nepomuk von Weibersbrunn, nachqualifiziert,
- D-6-6022-0009** Spätmittelalterliche bis frühneuzeitliche Glashütte, nachqualifiziert,
- D-6-6022-0017** Neuzeitliche Glashütte, nachqualifiziert,
- D-6-6022-0026** Archäologische Befunde im Bereich der abgegangenen frühneuzeitlichen Kapelle in Weibersbrunn, nachqualifiziert.

Die nachqualifizierten Bodendenkmäler (Stand 17.10.2014) wurden in den Plan übertragen.

3. **Bayernwerk AG**

Im Plan wurden alle 20 kV-Mittelspannungsfreileitungen bzw. -erdkabel incl. der Transformatorstationen dargestellt. In der Legende sind die zu berücksichtigenden Schutzzonen aufgeführt.

4. **Wasserschutzgebiete**

4.1 Gänsbrunnen

Das im alten Flächennutzungsplan dargestellte Wasserschutzgebiet „Gänsbrunnen“ entspricht nach Angaben des Landratsamtes Aschaffenburg – Wasser- und Bodenschutz (Schreiben vom 15.12.2009) in seiner Größe nicht mehr den zeitgemäßen Anforderungen. Eine weitere Schutzzone fehlt. Eine Ausdehnung ist aufgrund der örtlichen Verhältnisse kaum möglich. Es ist somit lediglich ein Minimalschutz für das Grundwasservorkommen gegeben. Der Gänsruhbrunnen kann somit nur als reine Notversorgung herangezogen werden.

Das Landratsamt Aschaffenburg beabsichtigte deshalb, das Wasserschutzgebiet für den Gänsruhbrunnen aufzuheben und hat die Gemeinde Weibersbrunn aufgefordert, Stellung zu beziehen, ob Einwände gegen die Auflassung des Wasserschutzgebietes bestehen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.11.2009 der Auflösung des Wasserschutzgebietes zugestimmt.

4.2 Ruppertsbrunnen

Derzeit erfolgt die Wasserversorgung der Gemeinde über die Quelle Ruppertsbrunnen. Die Wasserversorgung ist nach Aussagen des Wasserwirtschaftsamtes nicht gesichert, da die Quelle als nicht schützbar angesehen wird.

Am 12.07.2007 wurde ein Markierungsversuch zur Feststellung des Einzugsgebietes des Ruppertsbrunnen durchgeführt. Dieser zeigte, dass Teile der Ortsbebauung im unmittelbaren Einzugsbereich der Quelle liegen.

Gemäß GR-Beschluss vom 26.03.2015 besteht die Gemeinde Weibersbrunn weiterhin auf der Wasserversorgung über den „Ruppertsbrunnen“ als

5. Änderung des Flächennutzungsplans Weibersbrunn

Hauptversorgung. Außerdem bemüht sich die Gemeinde um eine Alternative zur bestehenden Wasserversorgung, zumindest für den Aufbau einer Notversorgung.

Zum weiteren Vorgehen ist in nächster Zeit ein Gespräch mit den Fachbehörden geplant.

Bis dahin steht zur Notversorgung das Wasser aus dem alten Trinkwasserschutzgebiet „Gänsruhbrunnen“ zur Verfügung.

5. **Überschwemmungsgebiet „Weibersbach“**

Grundlage der dargestellten Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes stellen die Antragsunterlagen auf wasserrechtliche Genehmigung zum Gewässerausbau des Weibersbaches aus dem Jahr 1993/1994 (Wasserrechtsbescheid vom 15.07.1994) dar.

Damals wurden in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg maßgebliche Profile festgelegt, an welchen vereinfacht stationär Abflusskorridore und darauf aufbauend Wasserstände beim HQ 100 ermittelt wurden.

Es wurde vereinbart und in den Antragsunterlagen festgehalten, dass die ermittelten Wasserstände nur als grobe Annäherung/Orientierung an den entsprechenden Profilen verstanden werden können. In den (analogen) Antragsunterlagen wurden damals anhand der topographischen Verhältnisse und nach bestem Wissen und Gewissen Überschwemmungsgrenzen zwischen ausgewählten Profilen adaptiv dargestellt.

Die zeichnerisch in den Antragsunterlagen 1993/94 dargestellte Linie/Insel zwischen Hauptstraße und Rothenbucher Weg wurde nicht übernommen, da sich, je nach Möglichkeiten/baulichen Gegebenheiten, das Hochwasser auch den Weg zwischen den Gebäuden von der höherliegenden Hauptstraße zum tieferliegenden Rothenbucher Weg suchen wird und dieses Areal somit auch als „Überschwemmungsgebiet“ zu betrachten ist.

6. **Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Spessart“ und Biotope**

Die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Spessart“ sowie die aufgenommenen Biotope (mit den entsprechenden Ordnungsnummern) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wurden in den Plan übertragen.

7. **Ver- und Entsorgung**

In der 5. Änderung des Flächennutzungsplans bleiben die dargestellten Bauflächen in ihrer Größe nahezu unverändert. Ergänzungen wurden lediglich bei den Sonderbauflächen vorgenommen. Für diese Bauvorhaben musste die Ver- und Entsorgung im Rahmen von Baugenehmigungen nachgewiesen werden.

Prüfung Leistungsfähigkeit bestehende Kanäle (Ing. Büro Jung)

Die Vorgehensweise bei der Überrechnung der Hydraulik bzw. den Nachweis der Leistungsfähigkeit der bestehenden Kanalisation wurde im Verlängerungsantrag vom September 2008 zum ursprünglichen Bauentwurf von 1983 unter Punkt 5.2.3 beschrieben.

In einer ersten Bestandsüberrechnung wurden die Engstellen im Kanalnetz konkretisiert, mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt und weitgehend bestätigt. Neubaugebiete wurden hierbei noch nicht berücksichtigt.

5. Änderung des Flächennutzungsplans Weibersbrunn

In einer zweiten Berechnung folgte die Einbeziehung der geplanten Erweiterungsgebiete für den Bemessungszeitraum der nächsten 50 Jahre, um die danach auftretenden Belastungen und kritischen Bereiche aufzuzeigen.

Im Erläuterungsbericht und einem Ausbauplan wurden die aus hydraulischer Sicht empfohlenen Maßnahmen aufgeführt und die Abhängigkeit von eventuellen Neubaugebieterschließungen aufgezeigt.

Eine Aktualisierung ist nicht erforderlich, da sich hinsichtlich Umgriff und Entwässerungsmodalität der geplanten Erweiterungsgebiete durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans keine Änderung ergeben.

Sanierungsmaßnahmen Bauzustand (Ing. Büro Jung)

In den Jahresbericht zum Kanalnetz wird darauf verwiesen, dass die Kanäle im Ortsgebiet je nach Bedarf mit der Kamera befahren werden. Diese Teilbefahrungsdaten werden dann geprüft und Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Ein Sanierungskonzept aus baulicher Sicht für das Gesamtnetz wurde bis dato nicht erstellt. Bisher wurden auf Anforderung der Gemeinde im Zusammenhang mit anderen Baumaßnahmen einzelne Teilstrecken herausgezogen und Innensanierungen projektiert.

Nachweis Mischwasserbehandlung (Ing. Büro Jung)

Die ausreichende Mischwasserbehandlung wurde in dem oben erwähnten Verlängerungsantrag (siehe Pkt. 3.2 des Erläuterungsberichtes) anhand des damaligen Standes des Flächennutzungsplans als ausreichend nachgewiesen.

Eine Aktualisierung des Nachweises kann bei Bedarf (Änderung der Einzugsgebietsflächen) infolge Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommen werden. Hierzu wäre der Übersichtslageplan Sanierung (Plan Nr. 1-UL-02) mit dem aktuellen Flächennutzungsplan hinsichtlich Umgriff und Entwässerungsmodalität der geplanten Erweiterungsgebiete abzugleichen.

Sollten sich hier keine Abweichungen ergeben, erübrigt sich eine Aktualisierung des Nachweises der Mischwasserbehandlung, da diese noch Reserven aufweist und lediglich die Bemessungsansätze Schmutz- und Fremdwasser durch Fortschreibung der „Ist-Daten“ „quergeprüft“ werden müssten.

Teil 3 Planänderungen

Statistische Angaben

(aus Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung)

Am 30.06.2014 waren 1.941 Einwohner in Weibersbrunn gemeldet. Am Tag der letzten Volkszählung (25.05.1987) betrug die Einwohnerzahl 1.934 Bürger.

Die Einwohnerzahl ist somit in den letzten 25 Jahren nahezu konstant geblieben. Die höchste Einwohnerzahl wurde 2003 mit 2.128 Bewohnern ermittelt. Seitdem geht die Bevölkerungszahl kontinuierlich zurück. Der Rückgang verteilt sich auf den Überhang von Gestorbenen zu Geborenen bzw. Fortgezogenen zu Zugezogenen.

Nach dem demographischen Spiegel wird für Weibersbrunn ein Bevölkerungsrückgang prognostiziert.

Je nach Prognoseansatz (konstanter Trend, erhöhter Zuzug, verminderter Zuzug oder natürliche Vorausberechnung) liegt der Rückgang der Bevölkerung zwischen 2009 und 2021 bei 0,9% (günstigster Fall) und 9,2% (ungünstigster Fall).

Wohnbauflächen

Die derzeit im Plan dargestellten Zuwachsflächen weisen eine Größe von 72.055 m² auf.

Es sind **keine neuen Wohnbauflächen** vorgesehen.

Gemischte Bauflächen

Im Plan sind keine Zuwachsflächen gekennzeichnet.

Es sind **keine neuen gemischten Bauflächen** vorgesehen.

Gewerbliche Bauflächen

Die derzeit im Plan dargestellten Zuwachsflächen weisen eine Größe von 61.020 m² auf.

Davon entfallen auf den Bereich „Gänsbrunn“ ca. 28.000 m². Die Hälfte dieser Fläche ist über einen Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert, aber noch nicht umgelegt.

Es sind **keine neuen gewerblichen Bauflächen** vorgesehen.

Sonstiges

Über Bauanträge wurden für Nutzungen im Außenbereich Baugenehmigungen, vor Allem im Bereich „Steinberg“, „Oberer Zwiebelrain“, erteilt. Alle diese Nutzungen waren bisher im Flächennutzungsplan nicht dargestellt.

Die Nutzungen werden als Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen „Vereinsheim Schießstand“ sowie „Freizeitgelände“ (Naturbühne, Lagercontainer, Bolz- und Spielplatz),

als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ (Haupt- und Nebenplatz) sowie

als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Recyclinghof/Bauhof“ gekennzeichnet.

Darüber hinaus werden das Rathaus sowie der Kindergarten von einer gemischten Baufläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf abgeändert.

Teil 4 Umweltprüfung /Umweltbericht

(§ 2 a Nr. 2 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB)

1. Vorprüfung des Einzelfalls

(§ 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB)

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Durchführung einer Umweltprüfung erforderlich. Hierbei sind die Merkmale einer Planung insbesondere hinsichtlich der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

- Menschen, Tiere und Pflanzen,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

2. Merkmale des Vorhabens

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird grundsätzlich kein neues Bau-recht geschaffen, sondern es wird die bestehende analoge Planfassung digitalisiert. Parallel dazu werden in die Planfassung die vier älteren Flächennutzungsplan-änderungen übertragen, die Darstellung mit den rechtsverbindlichen Bebauungs-plänen abgeglichen und genehmigte Bauanträge im Außenbereich in den Flächen-nutzungsplan aufgenommen.

Darüber hinaus wird die planfestgestellte Verlegung der Bundesautobahntrasse BAB A3 in die Plangrafik übertragen und alle aktuellen nachrichtlichen Übernahmen (Versorgungsleitungen, Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, Biotope und Landschaftsschutzgebiete, Denkmäler usw.) ergänzt.

3. Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

Durch die Planung werden keine oder kaum messbaren Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter

1. Menschen, Tiere und Pflanzen,
2. Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ausgelöst, die auch bisher zulässig waren.

Für die Schutzgüter Wasser und Boden stellt sich die Situation so dar, dass das bestehende Trinkwasserschutzgebiet „Gänsbrunnen“ aufgegeben werden soll. Das beantragte Aufhebungsverfahren ist aber noch nicht abgeschlossen.

Derzeit erfolgt die Wasserversorgung der Gemeinde über die Quelle „Ruppertsbrunnen“. Die Wasserversorgung ist laut Stellungnahmen der Unteren Wasserrechtsbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes und des Gesundheitsamtes aber nicht gesichert, da die Quelle als nicht schützbar anzusehen ist.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26.03.2015 besteht die Gemeinde Weibersbrunn weiterhin auf der Wasserversorgung über den „Ruppertsbrunnen“ als Hauptversorgung. Darüber hinaus bemüht sich die Gemeinde um eine Alternative zur bestehenden Wasserversorgung, zumindest für den Aufbau einer Notversorgung.

5. Änderung des Flächennutzungsplans Weibersbrunn

Zum weiteren Vorgehen ist in nächster Zeit ein Gespräch mit den Fachbehörden geplant.

4. Zusammenfassung

Aus den Einzelpunkten geht hervor, dass Bauflächen weder in einem Schutzgebiet nach dem BNatSchG liegen noch die geplanten Nutzungen negative Auswirkung auf die umgebende Bebauung auslösen und auch keine Schutzgüter beeinträchtigt werden.

Für die Schutzgüter Wasser und Boden strebt die Gemeinde in Abstimmung mit den verantwortlichen Behörden eine einvernehmliche Lösung zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser an.

Für das Schutzgut Mensch kann durch das Abrücken der Autobahntrasse von der bebauten Ortslage eine Verbesserung der Lebensverhältnisse prognostiziert werden.

Teil 5 Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

5.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

5.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

5.2.1 Am Verfahren beteiligt wurden:

1. Regierung von Unterfranken,
2. Regionaler Planungsverband,
3. Landratsamt Aschaffenburg – Untere Planungsbehörde,
4. Landratsamt Aschaffenburg – Untere Naturschutzbehörde,
5. Landratsamt Aschaffenburg – untere Immissionsschutzbehörde,
6. Landratsamt Aschaffenburg – Wasser- und Bodenschutz,
7. Landratsamt Aschaffenburg - Untere Denkmalschutzbehörde,
8. Landratsamt Aschaffenburg – Kreisbrandinspektion,
9. Landratsamt Aschaffenburg – Kreisstraßenbauverwaltung,
10. Staatliches Bauamt Aschaffenburg,
11. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg,
12. Vermessungsamt Aschaffenburg,
13. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege,
14. Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken,
15. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt,
16. Bayerischer Bauernverband,
17. Bayerische Staatsforsten,
18. Bayernwerk AG,
19. Deutsche Telekom,
20. Gasversorgung Main-Spessart GmbH,
21. Bund Naturschutz in Bayern e. V.,
22. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.,
23. Handwerkskammer für Unterfranken,
24. Industrie- und Handelskammer,
25. Regierung von Oberfranken,
26. Autobahndirektion Nordbayern,
27. Gesundheitsamt Aschaffenburg,
28. Gemeinde Mespelbrunn, VG Heimbuchenthal,
29. Gemeinde Rothenbuch und
30. Gemeinde Waldaschaff.

5.2.2 Der Planung zugestimmt bzw. keine Anregungen geäußert haben:

1. Landratsamt Aschaffenburg – Untere Planungsbehörde,
2. Landratsamt Aschaffenburg – untere Immissionsschutzbehörde,
3. Landratsamt Aschaffenburg - Untere Denkmalschutzbehörde,
4. Landratsamt Aschaffenburg – Kreisstraßenbauverwaltung,
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege,
6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt,
7. Bayernwerk AG,
8. Deutsche Telekom,
9. Handwerkskammer für Unterfranken,
10. Industrie- und Handelskammer,
11. Regierung von Oberfranken,
12. Gemeinde Mespelbrunn, VG Heimbuchenthal,

5. Änderung des Flächennutzungsplans Weibersbrunn

13. Gemeinde Rothenbuch und
14. Gemeinde Waldaschaff.

5.2.3 Keine Stellungnahme abgegeben haben:

1. Staatliches Bauamt,
2. Gasversorgung Main-Spessart GmbH,
3. Bund Naturschutz in Bayern e.V.,
4. Landesverband für Vogelschutz in Bayern e.V. und
5. Bayerische Staatsforsten.

5.2.4 Eine Stellungnahme, über die befunden wurde, haben abgegeben:

A Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde erhebt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange keine Einwendungen.

Hinweis:

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain schreibt derzeit das Kapitel B X „Energieversorgung“ Abschnitt 3 „Windkraftanlagen“ des Regionalplans fort. Bei den darin enthaltenen regionalplanerischen Festlegungen handelt es sich im aktuellen Verfahrensstadium um „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ (Beschluss des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain vom 17.05.2013 zur Verordnung zur Änderung des Regionalplans Teilfortschreibung Windkraft). Diese sind gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Nr. 4 BayLplG von der Gemeinde in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Im Gemeindegebiet Weibersbrunn sind keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft dargestellt. Damit ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet in der Regel ausgeschlossen (in Aufstellung befindliches Ziel B X 3.2 I. V. m. Karte 2 b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“ Regionalplan 1).

Beschluss

Der Hinweis zur Nichtdarstellung von Windkraftanlagen wird zur Kenntnis genommen.

B Regionaler Planungsverband

Der vorliegende Bauleitplanentwurf wurde nach regionalplanerischen Gesichtspunkten überprüft. Einwendungen haben sich dabei nicht ergeben.

Hinweis:

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain schreibt derzeit das Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 3 „Windkraftanlagen“ des Regionalplans fort. Bei den darin enthaltenen regionalplanerischen Festlegungen handelt es sich im aktuellen Verfahrensstadium um „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ (Beschluss des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain vom 17.05.2013 zur Verordnung zur Änderung des Regionalplans Teilfortschreibung Windkraft). Diese sind gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Nr. 4 BayLplG von der Gemeinde in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Im Gemeindegebiet Weibersbrunn sind keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft dargestellt. Damit ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet in der Regel ausgeschlossen (in Aufstellung befindliches Ziel B X 3.2 I. V. m. Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“ Regionalplan 1).

Beschluss

Der Hinweis zur Nichtdarstellung von Windkraftanlagen wird zur Kenntnis genommen.

C Landratsamt Aschaffenburg - Untere Naturschutzbehörde

Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde bedarf es in der Darstellung folgender Ergänzungen bzw. Aktualisierungen:

- 1.) Die Darstellung des Naturdenkmals Nr. 81 fehlt:
„Vier Kastanien an der Kapelle“ auf Grundstück Flur-Nr. 1777 im südöstlichen Gemarkungsbereich.
- 2.) Die Biotopkartierung datiert aus dem Jahr 1991 und nicht aus 1985 (wie in der Legende geschrieben).
- 3.) Der Bereich „Echterspfahl“ befindet sich gänzlich im Landschaftsschutzgebiet „Spessart“. Dies ist in der Karte nicht ersichtlich.
- 4.) Es fehlt die Darstellung der folgenden NATURA-2000-Gebiete
 - a) FFH-Gebiet „Hochspessart“ (Nr. 6022 - 371)
in den Randlagen von Rohrbrunn
(Teilfläche 06 südlich der A3,
Teilfläche 04 nördlich der A3)
und im Rubischen Grund südlich der Kläranlage Weibersbrunn (Teilfläche 04).
 - b) SPA-Gebiet „Spessart“ (Nr. 6022 - 471) in den Randlagen von Rohrbrunn
(Teilfläche 02 nördlich der A3
Teilfläche 04 südlich der A3) und im Steinbachtal unterhalb der Ortslage sowie im Rubischen Grund (Teilfläche 02).
- 5.) Die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen der Autobahndirektion Nordbayern (lt. Planfeststellungsbeschluss) sind im Plan nicht enthalten. Es wird gebeten, dies nachzuholen.

Beschluss

Der Anregung wird gefolgt. Die entsprechenden Ergänzungen werden in den Plan übertragen.

D Landratsamt Aschaffenburg – Wasser- und Bodenschutz

Wasserversorgung

In der Nr. 4 der Begründung ist ausgeführt, dass die Wasserversorgung zukünftig durch den Ruppertsbrunnen erfolgen soll.

Der Gemeinde Weibersbrunn wurde seitens des Landratsamtes Aschaffenburg - untere Wasserbehörde - mehrfach mitgeteilt, dass der Ruppertsbrunnen für die künftige Wasserversorgung nicht geeignet ist, da aus den der Gemeinde Weibersbrunn hinreichend bekannten Gründen, kein geeignetes Wasserschutzgebiet festgesetzt werden kann.

Der Gemeinde Weibersbrunn wurde daher zuletzt mit Schreiben vom 30.06.2015 nochmals die kritische Situation hinsichtlich des Ruppertsbrunnens bzw. der Wasserversorgung dargelegt und die Gemeinde aufgefordert bis 31.08.2015 Alternativen zur Wasserversorgung mit einem entsprechenden Zeitplan der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

5. Änderung des Flächennutzungsplans Weibersbrunn

Sollte bis zum o.g. Termin kein tragfähiges Konzept der Gemeinde Weibersbrunn vorliegen, wird die untere Wasserbehörde einen Widerrufsbescheid für die Grundwasserentnahme aus dem Ruppertsbrunnen an die Gemeinde Weibersbrunn erlassen.

Beschluss

Der Hinweis zur Wasserversorgung wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß GR-Beschluss vom 26.03.2015 besteht die Gemeinde Weibersbrunn weiterhin auf der Wasserversorgung über den „Ruppertsbrunnen“ als Hauptversorgung. Weiterhin bemüht sich die Gemeinde um eine Alternative zur bestehenden Wasserversorgung, zumindest für den Aufbau einer Notversorgung.

Zum weiteren Vorgehen ist in nächster Zeit ein Gespräch mit den Fachbehörden geplant.

Bis dahin steht zur Notversorgung das Wasser aus dem alten Trinkwasserschutzgebiet „Gänsbrunnen“ zur Verfügung.

Niederschlagswasserbeseitigung

Hingewiesen wird noch auf die Grundsätze der Abwasserbeseitigung nach § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Danach soll das Abwasser zukünftig im Trennsystem beseitigt werden. Anzustreben ist dabei vorrangig eine dezentrale Versickerung des Oberflächenwassers und falls das nicht möglich wäre, eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer.

Dies bitten wir bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen.

Beschluss

Der Hinweis zur Abwasserbeseitigung wird zur Kenntnis genommen und bei der Aufstellung von Bebauungsplänen beachtet.

E

Kreisbrandinspektion

Bei der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Weibersbrunn sind die nachfolgenden Ausführungen zu beachten:

Nach Art. 1 Abs. 1 und 2 Bayer. Feuerwehrgesetz sind der abwehrende Brandschutz und die Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen gemeindliche Pflichtaufgaben.

Vom Standort des Feuerwehrgerätehauses soll für bebaute Gebiete die Hilfsfrist der Feuerwehr von 10 Minuten eingehalten werden.

Als Hilfsfrist bezeichnet man die Zeit vom Beginn der Notrufaufnahme bis zum Eintreffen einer ersten geeigneten Feuerweereinheit der Freiwilligen Feuerwehr an einem an einer Straße gelegenen möglichen Schadensort.

Die Hilfsfrist kann für Rohrbrunn nicht eingehalten werden.

Die Ausstattung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr Weibersbrunn ist für die bisherige bauliche Nutzung ausreichend, sie ist einer fortschreitenden baulichen Nutzung, die sich aus dem Flächennutzungsplan und daraus resultierenden Bebauungsplänen, ggf. anzupassen.

Bei der Freiwilligen Feuerwehr ist ein besonderes Augenmerk auf die personelle Leistungsfähigkeit zu richten.

Gemeinsam mit den Freiwilligen Feuerwehren ist durch die Gemeinde die notwendige personelle Leistungsfähigkeit der Feuerwehr dauerhaft zu sichern.

Ebenso ist die Löschwasserversorgung im gesamten Gemeindegebiet der fortschreitenden baulichen Nutzung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gebiete, entsprechend der Art und Umfang der Nutzung, anzupassen.

Die Bereitstellung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinde Weibersbrunn und damit Teil der Erschließung im Sinn von § 123 Abs. 1 des BauGB. Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für Baumaßnahmen. Die Löschwasserversorgung muss auch für Baumaßnahmen in Rohrbrunn und im Außenbereich gesichert sein.

Die Löschwasserversorgung ist ständig für den Bestand zu überwachen und frühzeitig und sorgfältig entsprechend der weiteren Entwicklung zu planen.

Bei der Planung und Ausführung der Trinkwasserversorgungsanlage sind zur Nutzung als Löschwasserversorgung die einschlägigen Richtlinien des DVGW zu beachten, insbesondere sind dies die Arbeitsblätter

W 405 Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung,
W 331 Hydrantenrichtlinie,

W 313 Richtlinie für Bau und Betrieb von Feuerlöscher- und Brandschutzanlagen in Grundstücken im Anschluss an Trinkwasserleitungen,

W 311 Wasserversorgung, Wasserspeicherung; Bau von Wasserbehältern, Grundlagen und Ausführungsbeispiele.

In den Baugebieten sind in ausreichender Zahl genormte Hydranten zur schnellen Löschwasserentnahme durch die Feuerwehr vorzusehen.

Hydranten sind für diesen schnellen Feuerwehreinsatz im Straßenverlauf in einem Abstand von max. 80 bis 100 m einzubauen.

Bei den Hydrantenstandorten ist darauf zu achten, dass diese sinnvoll zu den Grundstückszufahrten angeordnet werden und diese in ihrer Benutzbarkeit nicht behindern.

Die Hydranten müssen den Normblättern DIN 3221 oder 3222 entsprechen und mit einem DIN-DVGW-Prüfzeichen versehen sein. Insbesondere ist zu beachten, dass die Hydranten mit selbsttätiger Entleerung, die Oberflurhydranten zusätzlich mit einer Sollbruchstelle versehen sind.

Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist zu beachten, dass nur solche mit Nennweite DN 80 eingebaut werden.

Eine zusätzliche Absperrung der Hydranten sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Das Verhältnis von Ober- zu Unterflurhydranten sollte 1/3 zu 2/3 sein.

Die öffentliche Trinkwasserversorgung orientiert sich nicht immer am tatsächlichen Löschwasserbedarf. Kann die erforderliche Löschwassermenge nicht mit dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz ausreichend sichergestellt werden oder orientiert sich die Trinkwasserversorgung am tatsächlichen Trinkwasserbedarf, dann können alternativ zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung auch Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen, unterirdische Löschwasserbehälter oder Saugstellen an offenen Gewässern zur Deckung des Löschwasserbedarfes im Gemeindegebiet eingeplant werden. Der Deckungsbereich eines solchen Behälters

oder einer Saugstelle hat unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr einen Radius von max. 200 m.

Saugstellen an natürlichen offenen Gewässern müssen für die Feuerwehr geeignet sein. Bei der Zufahrt zu und bei der Bewegungsfläche an der Saugstelle sind für die Feuerwehr mind. die Forderungen aus der DIN 14 090 zu beachten.

Löschwasserteiche müssen der DIN 14210, Löschwasserbrunnen, der DIN 14220 und Löschwasserbehälter der DIN 14 230 entsprechen.

Den Feuerwehren ist ein Plan oder ein Nachweis zur Verfügung zu stellen, in dem alle Löschwasserentnahmestellen und deren Löschwassermenge dargestellt sind. Anhand dieses fortzuschreibenden Nachweises ist regelmäßig zu prüfen, ob die Löschwasserversorgung im gesamten Gemeindegebiet ausreichend ist und ob ggf. weitere Maßnahmen notwendig sind oder werden.

Die vorhandenen Sirenenanlagen zur Alarmierung der Feuerwehr und zur Warnung der Bevölkerung sind für neue Baugebiete durch die Gemeinde Weibersbrunn ggf. zu erweitern, wenn die bisherige Beschallung dafür nicht ausreichend ist.

Beschluss

Die Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz werden zur Kenntnis genommen.

E Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Trinkwasserschutz/Wasserversorgung

Das Wasserschutzgebiet des Ruppertsbrunnen ist eingezeichnet. Ein Hinweis im Textteil fehlt und ist noch zu ergänzen.

Am 12.07.2007 wurde ein Markierungsversuch zur Feststellung des Einzugsgebietes des Ruppertsbrunnen durchgeführt, der zeigte, dass Teile der Ortsbebauung im unmittelbaren Einzugsbereich der Quelle liegen. Teilbereiche des Gemeindegebietes sind somit als extrem grundwassersensible Bereiche anzusehen.

Das Wasserschutzgebiet des Gänsbrunnen ist noch nicht aufgehoben und somit noch im Plan aufzunehmen und zu beachten. Wir empfehlen der Gemeinde sich an die Rechtsbehörde bzgl. der Aufhebung zu wenden.

Derzeit erfolgt die Wasserversorgung der Gemeinde über die Quelle Ruppertsbrunnen. Die Wasserversorgung ist nicht gesichert, da die Quelle als nicht schützenswert angesehen wird. Aussage unter Ziffer 4, letzter Satz „Die Wasserversorgung wird...“ ist somit nicht richtig, da die Quelle für die künftige Wasserversorgung nicht mehr herangezogen werden kann. Im Textteil ist hierauf einzugehen.

Beschluss

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hinweise zum Trinkwasserschutz und zur Wasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.

Das Trinkwasserschutzgebiet wird ergänzt mit dem Hinweis, dass das beantragte Aufhebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Gemäß GR-Beschluss vom 26.03.2015 besteht die Gemeinde Weibersbrunn weiterhin auf der Wasserversorgung über den „Ruppertsbrunnen“ als Hauptversorgung. Weiterhin bemüht sich die Gemeinde um eine Alternative zur bestehenden Wasserversorgung, zumindest für den Aufbau einer Notversorgung.

Zum weiteren Vorgehen ist in nächster Zeit ein Gespräch mit den Fachbehörden geplant.

Bis dahin steht zur Notversorgung das Wasser aus dem alten Trinkwasserschutzgebiet „Gänsbrunnen“ zur Verfügung.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Abwasserbeseitigung/Mischwasserbehandlung

Für die Gemeinde Weibersbrunn existiert ein Bauentwurf (BE) vom Dezember 1983 mit Tektur vom Juli 1993 vom Ingenieurbüro Jung GmbH. Zudem liegt ein Verlängerungsantrag zum Kanalisationsentwurf vom September 2008 vor (Ingenieurbüro Jung GmbH), welcher am 26.01.2010 genehmigt wurde.

Im Bericht sind keine Sanierungsmaßnahmen aufgeführt, die aufgrund des baulichen Zustandes der Kanäle notwendig werden. Deshalb kann darüber keine Aussage über die Umsetzung getroffen werden.

Inwieweit die vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen für die auftretenden Rückstauprobleme und rechnerischen Überlastungen der Mischwassersammler umgesetzt sind, insbesondere bei Verwirklichung geplanter Neubaugebiete, ist uns nicht bekannt.

Die Leistungsfähigkeit der bestehenden Kanäle ist zu überprüfen und die ausreichende Mischwasserbehandlung nachzuweisen.

Beschluss

Prüfung Leistungsfähigkeit bestehende Kanäle

Die Vorgehensweise bei der Überrechnung der Hydraulik bzw. den Nachweis der Leistungsfähigkeit der bestehenden Kanalisation wurde im Verlängerungsantrag vom September 2008 zum ursprünglichen Bauentwurf von 1983 unter Punkt 5.2.3 beschrieben.

In einer ersten Bestandsüberrechnung wurden die Engstellen im Kanalnetz konkretisiert, mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt und weitgehend bestätigt. Neubaugebiete wurden hierbei noch nicht berücksichtigt.

In einer zweiten Berechnung folgte die Einbeziehung der geplanten Erweiterungsgebiete für den Bemessungszeitraum der nächsten 50 Jahre, um die danach auftretenden Belastungen und kritischen Bereiche aufzuzeigen.

Im Erläuterungsbericht und einem Ausbauplan wurden die aus hydraulischer Sicht empfohlenen Maßnahmen aufgeführt und die Abhängigkeit von eventuellen Neubaugebieterschließungen aufgezeigt.

Eine Aktualisierung ist erst angezeigt, wenn sich hinsichtlich Umgriff und Entwässerungsmodalität der geplanten Erweiterungsgebiete durch die FNP-Änderung Änderung ergeben. Hierzu wäre der Übersichtslageplan Sanierung (Plan Nr. 1-UL-02) aus dem Verlängerungsantrag mit dem aktuellen FNP abzugleichen.

Hinweis:

In die 5. Änderung des FNP werden keine Erweiterungsflächen aufgenommen.

Sanierungsmaßnahmen Bauzustand

In den Jahresbericht zum Kanalnetz wird darauf verwiesen, dass die Kanäle im Ortsgebiet je nach Bedarf mit der Kamera befahren werden. Diese Teilbefahrungsdaten werden dann geprüft und Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Ein

Sanierungskonzept aus baulicher Sicht für das Gesamtnetz wurde bis dato nicht erstellt. Bisher wurden auf Anforderung der Gemeinde im Zusammenhang mit anderen Baumaßnahmen einzelne Teilstrecken herausgezogen und Innen-sanierungen projektiert.

Nachweis Mischwasserbehandlung

Die ausreichende Mischwasserbehandlung wurde in dem oben erwähnten Verlängerungsantrag (siehe Pkt. 3.2 des Erläuterungsberichtes) anhand des damaligen Standes des FNP als ausreichend nachgewiesen.

Eine Aktualisierung des Nachweises kann bei Bedarf (Änderung der Einzugsgebietsflächen) infolge Änderung des FNP vorgenommen werden. Hierzu wäre der Übersichtslageplan Sanierung (Plan Nr. 1-UL-02) mit dem aktuellen FNP hinsichtlich Umgriff und Entwässerungsmodalität der geplanten Erweiterungsgebiete abzugleichen.

Sollten sich hier keine Abweichungen ergeben, erübrigt sich nach Ansicht des Ing. Büro Jung eine Aktualisierung des Nachweises der Mischwasserbehandlung, da diese noch Reserven aufwies und lediglich die Bemessungsansätze Schmutz- und Fremdwasser durch Fortschreibung der „Ist-Daten“ „quergeprüft“ werden müssten.

Hinweis:

In die 5. Änderung des FNP werden keine Erweiterungsflächen aufgenommen.

Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiete

In der Begründung sind Erläuterungen zum im Flächennutzungsplan eingezeichneten Überschwemmungsgebiet des Weiberbaches enthalten. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die ermittelten Wasserstände nur als grobe Annäherung/Orientierung an den entsprechenden Profilen verstanden werden können. In der Planlegende fehlt dieser aus unserer Sicht wichtige Hinweis, da es sich hier nicht um ein hydraulisch ermitteltes Überschwemmungsgebiet handelt. Wir regen daher - für den Bürger bzw. Interessenten sofort erkennbar - an, in der Planlegende folgenden Zusatz hinter dem Wort Überschwemmungsgebiet ggf. in Klammer zu ergänzen: „näherungsweise Abschätzung aus 1993/1994“.

Wir teilen bereits jetzt mit, dass spätestens im Rahmen der Neuaufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen aus wasserwirtschaftlicher Sicht das Überschwemmungsgebiet aufgrund von aktuellen hydrologischen Daten zu ermitteln sein wird.

Beschluss

Der Stellungnahme wird gefolgt. In die Legende wird der entsprechende Wortlaut übertragen.

Der Hinweis zu Oberflächengewässer und zu Überschwemmungsgebieten wird zur Kenntnis genommen und bei der Aufstellung von Bebauungsplänen beachtet.

Niederschlagswasser

Laut Begründung der Flächennutzungsplanänderung ist die Niederschlagswasser-beseitigung sichergestellt. Auf § 55 Wasserhaushaltsgesetz wird hingewiesen.

Beschluss

Der Hinweis zum Niederschlagswasser wird zur Kenntnis genommen und bei der Aufstellung von Bebauungsplänen beachtet.

Hinweise

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Beschluss

Beschluss entbehrlich

F Vermessungsamt

Der 6-spurige Ausbau der A 3 ist noch nicht vermessen. Die Darstellung der neuen Autobahntrasse entspricht somit nicht dem derzeitigen Stand des Katasterkartenwerkes.

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans Weibersbrunn sind sowohl Flächen der Gemarkung Weibersbrunn als auch Teilflächen der Gemarkung Rohrbrunner Forst vorgetragen. Dies zu verdeutlichen und um Missverständnisse vorzubeugen wird vorgeschlagen, für die Abgrenzung des Geltungsbereichs sowie für die Gemarkungs- und Gemeindegrenzen unterschiedliche Signaturen zu verwenden.

Lang gestrichelte Flurstücksgrenzen wurden aus der Flurkarte des Maßstabs 1:2.500 digitalisiert und können somit größere Ungenauigkeiten aufweisen. Eine exakte zentimetergenaue Darstellung dieser Grenzen wäre erst nach Ermittlung, Vermessung und Abmarkung in der Örtlichkeit möglich.

Wasserläufe können sich im Laufe von Jahren natürlich oder künstlich verändern, insbesondere bei Überschwemmungen. Nach solchen Ereignissen kann die digitale Flurkarte von der Örtlichkeit abweichen.

Bei allen Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung (z.B. Digitale Flurkarte oder Luftbild) ist aus Lizenz- und Nutzungsrechtlichen Gründen der Copyvermerk anzubringen. „Geobasisdaten Bayerische Vermessungsverwaltung 20..“

Weitere Belange des Vermessungsamtes sind durch die Planung nicht berührt.

Beschluss

Der Stellungnahme wird gefolgt. Zur besseren Lesbarkeit werden die Linienarten differenziert.

Die Hinweise zur fehlenden Aktualität der Flurkarte werden zur Kenntnis genommen.

G Amt für ländliche Entwicklung

Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist in der Gemeinde Weibersbrunn kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen. Insoweit werden mit der beabsichtigten Fortschreibung des Flächennutzungsplans flurbereinigungsrechtliche Belange nicht berührt.

Die Gemeinde Weibersbrunn ist Mitglied der Kommunalen Allianz „Spessart-Kraft“, zu der sich die Gemeinde mit acht weiteren Kommunen zusammengeschlossen hat, um gemeindeübergreifende Strategien für die langfristige Entwicklung der Region zu erarbeiten. Unter Begleitung und Förderung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken wurde ein Konzept zur Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILEK) erstellt.

Ein wichtiges Handlungsfeld dieses Konzeptes ist insbesondere aufgrund der demographischen Entwicklung der Erhalt der Ortskerne und die Innenentwicklung der Dörfer und Gemeinden. Für den Landkreis Aschaffenburg wird nach der aktuellen regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung bis zum Jahr 2032 ein Bevölkerungsrückgang von 4,5 % und für die Gemeinde Weibersbrunn bis zum Jahr 2021 ein Rückgang von 6,5 % prognostiziert.

5. Änderung des Flächennutzungsplans Weibersbrunn

Vor diesem Hintergrund wird der Verzicht auf die Ausweisung neuer Wohnbauflächen ausdrücklich begrüßt.

Nach der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans weisen die derzeit dargestellten Zuwachsflächen eine Größe von ca. 7,2 ha auf. Aufgrund der demographischen Entwicklung sollte die Gemeinde Weibersbrunn eine Rücknahme der dargestellten Bauflächen prüfen. Damit könnte ein Zeichen gesetzt werden, dass die Gemeinde zukünftig der Innenentwicklung des Dorfes den Vorzug vor einer Außenentwicklung einräumt, um die Funktionen und Wohnqualität des Altortbereiches zu erhalten und die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen effizient zu nutzen.

Des Weiteren wird empfohlen, bei der Änderung des Flächennutzungsplans die Ergebnisse der Flächenmanagement-Datenbank, welche die Kommunale Allianz „SpessartKraft“ in Kürze aufgeben will, zu berücksichtigen.

Beschluss

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Darstellung der potentiellen Zuwachsflächen wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung festgehalten. Im Zusammenhang mit dem derzeit in der Diskussion befindlichen Gemeindeentwicklungsplan wird sich die Gemeinde Weibersbrunn auch mit der Bevölkerungsentwicklung beschäftigen. Ob und wenn wo eine Rücknahme von Zuwachsflächen erfolgt, wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

H Bayerischer Bauernverband

Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weibersbrunn bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen. Es wird jedoch zu bedenken gegeben, dass für Schafherden sichere Autobahnübergänge gegeben sein sollten.

Beschluss

Der Hinweis, dass für Schafherden sichere Autobahnübergänge gegeben sein sollten, wird zur Kenntnis genommen.

I Autobahndirektion Nordbayern

Die Flächenverschiebung im Bereich „Weibersbrunn“ grenzt direkt an die BAB A3 an. Die Änderungsfläche im Bereich „Rohrbrunn“ umschließt die BAB A3 und die Änderungsfläche „Echterspfahl“ liegt westlich der BAB A3 etwa in einem Abstand von 1,0 km.

Die 40 m Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG sowie die 100 m Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG (jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn = Standspurrand) sind im Plan eingetragen.

Ansonsten werden keine weiteren Belange der Autobahndirektion berührt.

Hinweis:

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur öffentlich-rechtliche Belange. Falls die Autobahndirektion Nordbayern als Bundesstraßenverwaltung mit eigenen Grundstücken von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen ist, bitten wir um gesonderte Mitteilung.

Beschluss

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Flächen der Autobahndirektion sind von der Änderung nicht betroffen.

5. Änderung des Flächennutzungsplans Weibersbrunn

J Gesundheitsamt
Das Gesundheitsamt Aschaffenburg stimmt der Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich zu.

Jedoch ist zu beachten, dass die Ruppertsbrunnenquelle nicht auf Dauer zur Deckung des Bedarfes an Trinkwasser herangezogen werden kann.

Beschluss

Der Hinweis zur Ruppertsbrunnenquelle wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß GR-Beschluss vom 26.03.2015 besteht die Gemeinde Weibersbrunn weiterhin auf der Wasserversorgung über den „Ruppertsbrunnen“ als Hauptversorgung. Weiterhin bemüht sich die Gemeinde um eine Alternative zur bestehenden Wasserversorgung, zumindest für den Aufbau einer Notversorgung.

Zum weiteren Vorgehen ist in nächster Zeit ein Gespräch mit den Fachbehörden geplant.

Bis dahin steht zur Notversorgung das Wasser aus dem alten Trinkwasserschutzgebiet „Gänsbrunnen“ zur Verfügung.

Aschaffenburg, den 24.09.2015

Weibersbrunn, den __.__.201__

Entwurfsverfasser
Planergruppe
Hytrek, Thomas, Weyell und Weyell

Der 1. Bürgermeister der
Gemeinde Weibersbrunn

